



Rat	17.11.2022
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 405/2022-1
Stand	08.11.2022

Betreff 11. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

11. Satzung vom zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 2 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. Der Zuständigkeitsordnung wird folgende Präambel hinzugefügt:

Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle und im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bornheim zusammen. Der Rat entscheidet über die Festlegung strategischer Ziele und versteht seine Aufgabe vornehmlich als Steuerungs-, Entscheidungs- und Kontrollinstanz. Der Verwaltung obliegen neben der Entwicklung und Einbringung von Zielen zur Stadtentwicklung die Erarbeitung von Sachverhalten, die Entwicklung von Lösungsvorschlägen und deren fachliche Darstellung zur Vorbereitung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse.

Der Rat entscheidet über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll. Die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister. Ebenso leitet und verteilt sie / er die Geschäfte.

2. § 2 erhält folgende ergänzte Fassung:

Den vom Rat gemäß § 57 GO gebildeten Ausschüssen obliegt die Beratung aller ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten. Alle Ausschüsse haben die Aufgabe, bei der Beratung und Entscheidung über die ihnen obliegenden Angelegenheiten die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Belange eines wirksamen Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Die gesamthafte Beratung derselben Sachverhalte in mehreren Ausschüssen ist grundsätzlich zu vermeiden. Ausschüsse können jedoch durch gemeinsame Beratung oder

einen Verweis in den entsprechenden Ausschuss andere Fachausschüsse in der Beratung spezieller Sachverhalte bzw. Teilaspekte - die diese Ausschüsse betreffen – beteiligen. Bei unterschiedlichen Beratungsergebnissen entscheidet der HFA nach §3 (1) Nr. 1 dieser Zuständigkeitsordnung.

3. § 3 Abs. 9 erhält folgende geänderte Fassung:

(9) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle städtischen Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusangelegenheiten, Maßnahmen der Digitalisierung und des E-Government, soweit nicht ein anderes Gremium oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

4. § 3 Abs. 10 wird gestrichen

5. § 3 Abs. 11 wird zu Abs. 10

6. § 3 Abs. 12 wird zu Abs. 11 und erhält folgende geänderte Fassung:

(11) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, soweit der Rat oder ein anderer Ausschuss nicht zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Haupt- und Finanzausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

7. § 3 Abs. 13 wird zu Abs. 12 und erhält folgende geänderte Fassung:

(12) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Miet- und Pachtangelegenheiten betreffend Grundbesitz.

8. § 8 Abs. 5 erhält folgende geänderte Fassung:

(5) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Jugendhilfeausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

9. § 9 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende geänderte Fassung:

(1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen. Er berät ferner über

1. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (§§ 11 und 12 BauGB), soweit die Kosten 100.000 Euro übersteigen,

10. § 9 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung ist vor Erteilung einer Genehmigung über folgende Maßnahmen zu informieren, wenn diese von erheblicher städtebaulicher Bedeutung sind und Auswirkungen weit über das Grundstück hinaus haben, auch hinsichtlich angrenzender Straßen:

1. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB,
2. Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB,
3. Vorhaben nach § 34 BauGB.
4. Erhebliche städtebauliche Bedeutung liegt vor, wenn das Gesamtbild des zu bebauenden Bereichs sich grundlegend ändert und / oder eine signifikante Einschränkung mit der beabsichtigten Bebauung zu erwarten ist, insbesondere Sichteinschränkungen.

11. § 9 Abs. 6 erhält folgende geänderte Fassung:

(6) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss nicht zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Stadtentwicklung über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

12. § 10 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur berät insbesondere

1. folgende Angelegenheiten des Umweltschutzes
 - 1.1 Landschaftspläne
 - 1.2 Lärmschutz,
 - 1.3 Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - 1.4 Ausgleichsmaßnahmen,
 - 1.5 Abgrabungen, Deponien und Altlasten,
 - 1.6 Abfallwirtschaft,
 - 1.7 Wasserwirtschaft,
 - 1.8 Flächenverbrauch und Landwirtschaft,
 - 1.9 Umweltbelastungen allgemeiner Art für die Bevölkerung einschließlich der Einholung diesbezüglicher Umweltgutachten,
2. folgende Angelegenheiten des Klima- und Naturschutzes
 - 2.1 Planungen und Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung einschließlich Empfehlungen zur Energiewirtschaft,
 - 2.2 Planungen und Maßnahmen des Artenschutzes und der Biodiversität,
 - 2.3 Planungen und Maßnahmen zur Neuanlage, Unterhaltung und zur Sanierung öffentlicher Grünflächen,

3. Festlegen von besonderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. von Umwelt-, Energie-, Natur- und Klimaschutztagen, -wettbewerben, -preisen, Umweltsäuberungsaktionen und zu allgemeinen Umweltthemen.

13. § 10 Abs. 4 erhält folgende geänderte Fassung:

(4) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Umwelt, Klima und Natur über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

14. § 11 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

(3) Der Schulausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Schulausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

15. § 12 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

(3) Der Ausschuss für Sport, Kultur und entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

16. In § 14 wird die Überschrift durch „Zuständigkeit des Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschusses“ ersetzt.

17. § 14 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

(2) Der Mobilitäts- und Verkehrsausschuss entscheidet über die Verkehrsrahmenplanung und das zukünftige Mobilitätskonzept.

18. § 14 Abs. 4 erhält folgende geänderte Fassung:

(4) Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Mobilitätsausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

19. § 15 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

(3) Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

20. § 16 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

(3) Der Feuerwehrausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Feuerwehrausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

21. § 17 Abs. 1 erhält folgende geänderte Fassung:

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin nimmt die Aufgaben wahr, die ihm/ihr durch die Gemeindeordnung oder sonstige Rechtsvorschriften übertragen wurden.

22. § 17 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende geänderte Fassung:

(2) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden insbesondere übertragen:

4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. geistiger Leistungen bis zur Höhe von 100.000 Euro je Gesamtmaßnahme, die Vergabe von städtischen Baumaßnahmen bis zur Höhe von 100.000 Euro,

Artikel II

Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Neben den bereits angekündigten Änderungsvorschlägen durch die Verwaltung (405/2022-1) werden mit dieser Ergänzungsvorlage die Änderungswünsche der Fraktionen eingepflegt:

- Änderung des §2 gem. Vorschlag der SPD / Grüne vom 07.09.2022 und Ergänzung der CDU vom 06.11.2022.
- Änderung des §3 (13) gem. Vorschlag der CDU vom 06.11.2022.
- Änderung des §9 (3) gem. Vorschlag der SPD / Grüne vom 07.09.2022 und Ergänzung der CDU vom 06.11.2022.
- Änderung des §14 (2) gem. Vorschläge der Fraktionen UWG und CDU.
- Änderung des §17 (2) Nr. 4 gem. Vorschlag der UWG Fraktion vom 06.09.2022 wird von der Verwaltung als nicht notwendig betrachtet.
In jeder Mitteilungsvorlage für den Rat über Vergaben steht folgender Satz:
„Gemäß Beschluss des Rates vom 07.03.2002 (Vorlage 110-2002-10) und unter Berücksichtigung der Regelungen der Zuständigkeitsordnung zur Vergabe von Aufträgen berichtet die Verwaltung über die Vergabe von Aufträgen zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto.“
Hier wird bereits auf die ZustO verwiesen. Die o.g. Beträge sind analog dazu. Wenn also die Beträge der Zuständigkeitsordnung geändert werden, werden diese Beträge automatisch mit angepasst, sodass es dann heißt:
„Gemäß Beschluss des Rates vom 07.03.2002 (Vorlage 110-2002-10) und unter Berücksichtigung der Regelungen der Zuständigkeitsordnung zur Vergabe von Aufträgen berichtet die Verwaltung über die Vergabe von Aufträgen zwischen 25.000 € und 100.000 € brutto.“
Eine Änderung der ZustO ist also nicht notwendig, da ein Bericht bereits gemäß dem Ratsbeschluss aus 2002 erfolgt.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Synopse Änderungen ZustO, Stand 08.11.2022
2. ZustO Entwurf, Stand 08.11.2022
3. Vorschlag der CDU vom 28.10.2021
4. Vorschlag der UWG vom 06.09.2022
5. Vorschlag der SPD_Grünen vom 07.09.2022
6. Ergänzungen der CDU vom 06.11.2022